

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrganges 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Bestrafungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Apfelwein	Birnenwein	Apfelmit-Birnenwein gemischt	Geidelbeerwein	Johannisbeerwein Stachelbeerwein	Brombeerwein	Stirichwein Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:									
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	0.95	0.85	0.90	1.50	1.70	1.80	2.00	0.80	
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	1.05	0.95	1.00	1.65	1.85	1.95	2.15	0.90	
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten)	1.05	0.95	1.00	1.65	1.85	1.95	2.15	0.90	
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:									
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	1.15	1.05	1.10	1.80	2.00	2.10	2.30	1.00	
2. in offenen Gefäßen unter 10 l	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10	
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten)	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10	
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:									
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	1.20	1.10	1.15	1.90	2.10	2.20	2.40	1.05	
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	1.25	1.15	1.20	1.95	2.15	2.25	2.45	1.10	
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten)	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30	
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:									
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verabsolgten Obstweine sind:									
a. im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10	
b. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10	
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabsolgt werden:									
a. im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30	
b. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30	

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.